

Mechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle

Die Alpenkonferenz,

- in der Auffassung, dass der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle zentrale Bedeutung zukommt;
- in der Überzeugung, dass ein Mechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle einen wichtigen Beitrag zur effizienten Anwendung der von den Vertragsparteien übernommenen Verpflichtungen leisten kann;
- in Anerkennung, dass das in den Artikeln 5 Absatz 4 der Alpenkonvention verankerte Berichtsverfahren eine massgebliche Voraussetzung für das Funktionieren des vorgesehenen Mechanismus ist;

- beschliesst die periodische Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle durch die Vertragsparteien und die Unterstützung der Vertragsparteien bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen;
- errichtet zu diesem Zweck in Anwendung von Artikel 6 Ziffer e) der Alpenkonvention eine ständige Arbeitsgruppe (nachfolgend Überprüfungsausschuss);
- hält fest, dass der Überprüfungsausschuss seine Aufgaben in Abstimmung mit dem Ständigen Ausschuss wahrnimmt;
- beschliesst Form, Gegenstand und Zeitabstände des Berichtsverfahrens, die Struktur und die Funktionen des Überprüfungsausschusses sowie das Verfahren des Mechanismus gemäss den Bestimmungen im Anhang, welcher Bestandteil dieses Beschlusses bildet;
- beauftragt den Überprüfungsausschuss mit der Erarbeitung einer standardisierten Struktur, welche den Vertragsparteien als Grundlage für ihre periodische Berichterstattung dienen soll;
- hält fest, dass die Berichterstattung und der Mechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle durch die Vertragsparteien auch auf künftige Änderungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle sowie auf weitere Durchführungsprotokolle anwendbar sein sollen;



VII/4

- hält fest, dass das Berichtsverfahren, die Struktur und die Funktionen des Prüfungsausschusses sowie das Verfahren des Mechanismus jeweils anlässlich der Alpenkonferenz einer Überprüfung unterzogen werden können;
- hält fest, dass das Verfahren des Mechanismus konsultativer Natur sowie nicht-konfrontativ, nicht-justiziell und nicht-diskriminierend ist.

ANHANG

I. Berichtsverfahren

1. Formelle Ausgestaltung

1.1. Jede Vertragspartei hat dem Überprüfungsausschuss, beginnend mit dem Inkrafttreten des ersten Durchführungsprotokolls, über das Ständige Sekretariat alle vier Jahre einen Länderbericht in den vier Sprachen der Alpenkonvention über die Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle einzureichen.

1.2. Die Länderberichte sind auf der Grundlage einer vom Überprüfungsausschuss zu erarbeitenden und vom Ständigen Ausschuss zu genehmigenden Struktur zu erstellen.

1.3. Das Ständige Sekretariat übermittelt die Länderberichte unmittelbar nach Erhalt an die anderen Vertragsparteien der Alpenkonvention und an die im Ständigen Ausschuss vertretenen Beobachter. Sie werden vom Ständigen Sekretariat der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Von der Veröffentlichung ausgenommen sind Informationen, welche von der/den betroffenen Vertragspartei(en) als vertraulich eingestuft sind.

2. Inhaltliche Ausgestaltung

Die Vertragsparteien haben insbesondere Bericht zu erstatten über:

2.1. Einleitung

- die Bedeutung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle für die berichterstattende Vertragspartei und Darlegung des Anteils des Alpenraums an der Gesamtfläche;
- eine allgemeine Darstellung der zur nachhaltigen Entwicklung sowie zur Erhaltung und zum Schutz des Alpenraums getätigten Massnahmen;

2.2. Zusammenfassung

VII/4

bisherige und künftig vorgesehene Bemühungen zur Einhaltung der Konvention und ihrer Protokolle;

2.3. Einhaltung protokollübergreifender Verpflichtungen gemäss Artikel 3 und 4 der Alpenkonvention

- die Zusammenarbeit bei Forschung und systematischer Beobachtung einschliesslich der Harmonisierung der dazugehörigen Datenerfassung und –verwaltung;
- die Zusammenarbeit und Information im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich;
- die regelmässige Information der Öffentlichkeit über Ergebnisse von Forschungen und Beobachtungen sowie über getroffene Massnahmen;

2.4. Einhaltung protokollspezifischer Verpflichtungen

- die zur Einhaltung der Protokolle getroffenen Massnahmen sowie diejenigen Massnahmen, die über die im jeweiligen Protokoll vorgesehenen hinausgehen, und über die Beurteilung ihrer Wirksamkeit;
- Problembereiche, wie unterschiedliche Interessen bei der Nutzung natürlicher Ressourcen, und über entsprechende Massnahmen;
- Massnahmen in Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien;

2.5. Umsetzung von Beschlüssen und Empfehlungen

- Umsetzung von Beschlüssen und Empfehlungen der Alpenkonferenz nach Artikel 6 der Alpenkonvention;
- Umsetzung von Beschlüssen und Empfehlungen der Alpenkonferenz, welche von dieser gestützt auf den Bericht des Überprüfungsausschusses abgegeben worden sind;

2.6. Ausblick

wichtige, in den kommenden Jahren geplante Aktivitäten (Konkretisierungs-grad, Akteure, Zeitpläne).

II. Struktur und Funktionen des Überprüfungsausschusses sowie Verfahren des Mechanismus

1. Institutionelles

1.1. Der Überprüfungsausschuss setzt sich aus maximal zwei Vertretern jeder Vertragspartei der Alpenkonvention zusammen. Die im Ständigen Ausschuss vertretenen Beobachter können maximal zwei Vertreter zu den Beratungen des Überprüfungsausschusses entsenden. Bei Bedarf können Sachverständige beigezogen werden. Der Vorsitz im Überprüfungsausschuss richtet sich nach jenem der Alpenkonferenz.

1.2. Im Rahmen der ihm durch die Alpenkonferenz zugewiesenen Aufgabenbereiche hat das Ständige Sekretariat den Überprüfungsausschuss bei seinen Arbeiten zu unterstützen. Der Überprüfungsausschuss kann dem Ständigen Sekretariat diesbezügliche Anweisungen erteilen.

1.3. Für den Überprüfungsausschuss ist die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses massgebend. Soweit notwendig kann er in analoger Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 der Alpenkonvention ergänzende oder abweichende Bestimmungen beschliessen.

2. Funktionen des Überprüfungsausschusses

Der Überprüfungsausschuss übt die folgenden Funktionen aus:

2.1. er überprüft die ihm vorliegenden Länderberichte und Informationen; er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen;

2.2. er unterstützt die Vertragsparteien auf deren Ersuchen hin bei der Einhaltung der Konvention und ihrer Protokolle;

2.3. er behandelt die ihm von den Vertragsparteien und Beobachtern unterbreiteten Ersuchen um Überprüfung vermuteter Nichteinhaltung der Konvention und ihrer Protokolle;

VII/4

2.4. er informiert die betroffene(n) Vertragspartei(en) über die Ergebnisse seiner Arbeit;

2.5. er erstellt Berichte über den Stand der Einhaltung der Konvention und ihrer Protokolle mit Vorschlägen für Beschlüsse und Empfehlungen;

2.6. er schlägt Massnahmen zur Verbesserung der Berichterstattung sowie zur Verbesserung der Einhaltung der Konvention und ihrer Protokolle vor.

3. Verfahren

3.1. Allgemeine Verfahrensfragen

3.1.1. Jede betroffene Vertragspartei hat das Recht, am gesamten Verfahren beteiligt zu werden, alle relevanten Unterlagen vollumfänglich einzusehen und zu den Arbeiten des Überprüfungsausschusses Stellung zu nehmen.

3.1.2. Bei der Behandlung von Fragen in Bezug auf die Durchführungsprotokolle sind nur die Vertragsparteien des jeweiligen Protokolls stimmberechtigt.

3.1.3. Mit der Zustimmung der betroffenen Vertragspartei kann der Überprüfungsausschuss Erkundigungen auf deren Territorium durchführen.

3.1.4. Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden, sind als vertraulich zu behandeln.

3.1.5. Die Beratungen im gesamten Verfahren des Mechanismus sind vertraulich. Ein im Ständigen Ausschuss vertretener Beobachter kann, insbesondere in den folgenden Fällen, von den Beratungen in diesem Verfahren ausgeschlossen werden:

- im Falle der Verletzung der Vertraulichkeit;
- bei der Behandlung von nach Punkt 3.1.4. vertraulichen Informationen.

3.2. Zeitlicher Ablauf des Verfahrens

3.2.1. Die Vertragsparteien haben ihre Länderberichte im Rahmen der Berichtsperiode jeweils Ende August des der Alpenkonferenz vorangehenden Kalenderjahres dem Ständigen Sekretariat einzureichen.

3.2.2. Das Ständige Sekretariat leitet die ihm unterbreiteten Länderberichte und Informationen unverzüglich nach deren Eingang an den Überprüfungsausschuss weiter.

3.2.3. Innerhalb von sechs Monaten nach der Weiterleitung des Länderberichts durch das Ständige Sekretariat unterbreitet der Überprüfungsausschuss die Ergebnisse seiner Beratungen sowie allfällige Stellungnahmen von anderen Vertragsparteien und im Ständigen Ausschuss vertretenen Beobachtern in der Form eines Berichtsentwurfs der/den jeweils betroffenen Vertragspartei(en).

3.2.4. Die betroffene(n) Vertragspartei(en) kann/können innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme der Ergebnisse dazu Stellung nehmen und bekanntgeben, welche Massnahmen sie gestützt auf den Berichtsentwurf ergreift/ergreifen.

3.2.5. Sofern sich die betroffene Vertragspartei bereit erklärt, festgestellte Mängel zu beseitigen, kann der Überprüfungsausschuss davon absehen, die Verabschiedung von Beschlüssen oder Empfehlungen durch die Alpenkonferenz vorzuschlagen. Der Überprüfungsausschuss überprüft die Durchführung der von der betroffenen Vertragspartei angekündigten Massnahmen.

3.2.6. Der Überprüfungsausschuss übermittelt seine Berichte dem Ständigen Sekretariat zu Händen des Ständigen Ausschusses spätestens zwei Monate nach Eingang der Kommentare der betroffenen Vertragspartei(en).

3.2.7. Der Ständige Ausschuss leitet die Berichte des Überprüfungsausschusses unverändert mit allfälligen Bewertungen spätestens zwei Monate vor ihrer Tagung an die Alpenkonferenz weiter.

VII/4

3.2.8. Dieses Verfahren gilt analog für die Ersuchen um Überprüfung vermuteter Nichteinhaltung der Konvention und ihrer Protokolle. Solche Ersuchen können jederzeit in schriftlicher Form und begründet eingebracht werden.

3.2.9. Der Überprüfungsausschuss verabschiedet seine Berichte mit Konsens; sind alle Bemühungen um Konsens erschöpft und stellt der Vorsitzende dies ausdrücklich fest, können diese Berichte mit Dreiviertelmehrheit verabschiedet werden.

4. Konsequenzen

4.1. Gestützt auf die vom Überprüfungsausschuss verabschiedeten und vom Ständigen Ausschuss an die Alpenkonferenz weitergeleiteten Berichte kann die Alpenkonferenz Beschlüsse oder Empfehlungen verabschieden. Solche Empfehlungen werden mit Konsens verabschiedet; sind alle Bemühungen um Konsens erschöpft und stellt der Vorsitzende dies ausdrücklich fest, können solche Empfehlungen mit Dreiviertelmehrheit verabschiedet werden.

4.2. Diese Beschlüsse und Empfehlungen umfassen:

- Beratung und Unterstützung einer Vertragspartei bezüglich Einhaltungsfragen;
- Unterstützung einer Vertragspartei bei der Erarbeitung einer Einhaltungsstrategie;
- Vermittlung von Experten, welche der/den betroffenen Vertragspartei(en) zur Seite stehen;
- Erkundigungen vor Ort, mit Zustimmung der betroffenen Vertragspartei(en), um Einhaltungsprobleme und mögliche Massnahmen identifizieren zu können;
- Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der/den betroffenen Vertragspartei(en) und staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen (vgl. Artikel 4 Absatz 3 der Alpenkonvention);
- Aufforderung an die betroffene(n) Vertragspartei(en) zur Erarbeitung einer Einhaltungsstrategie;
- Einforderung eines Zeitplanes zur Einhaltung.

4.3. Die Berichte des Überprüfungsausschusses sowie die Beschlüsse und Empfehlungen der Alpenkonferenz werden veröffentlicht.



VII/4

4.4. Der Mechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle ist unabhängig vom Streitbeilegungsverfahren gemäss dem Protokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) über die Beilegung von Streitigkeiten und ohne präjudizierende Wirkung auf dieses.